

Evaluation des Mentoringprogramms

Derzeit plant das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, im Wege einer Online-Umfrage flächendeckend ein Feedback von den Proberichterinnen und Proberichtern zu ihren Erfahrungen mit dem Mentoringprogramm einzuholen. Ein entsprechender Fragebogen ist in Vorbereitung.

Dr. Charlotte Rau

Für allgemeine Fragen zu Rahmen und Organisation des Mentorings steht die Referentin für Nachwuchsgewinnung im Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat RiLGD Dr. Sarah-Lena Hörauf jederzeit gerne als Ansprechpartnerin unter der E-Mail-Adresse sarah-lena.hoerauf@hmdj.hessen.de zur Verfügung.

SUPERVISION UND INTERVISION IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

WIESO, WESHALB, WARUM?

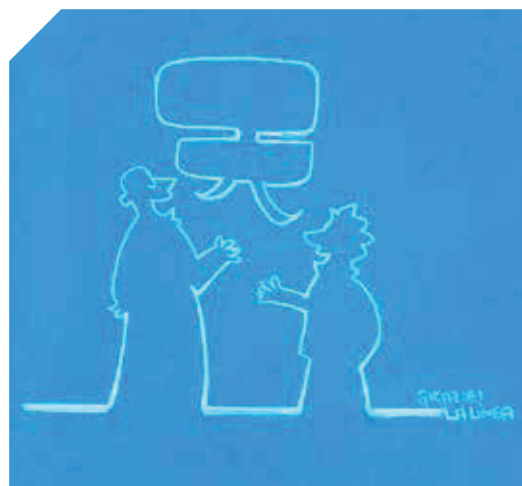
In den letzten Jahren begegnet man auch in der Justiz immer öfter den Begriffen „Supervision“ und „Intervision“. Aber was genau verbirgt sich dahinter? Und ist das, was sich dahinter verbirgt, überhaupt für die Justiz geeignet?

Nein, hinter den Begriffen versteckt sich weder eine (übergeordnete) Bewertung unserer Arbeit, noch handelt es sich um (professionalisierte) Kaffeerunden oder gar die psychotherapeutische Couch. Auch stehen Supervision und Intervision nicht in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit. Es handelt sich vielmehr um zwei Instrumente zur Betrachtung und Reflexion (eigenen) professionellen Handelns mit dem Ziel, die Qualität und Zufriedenheit der täglichen Arbeit und den Umgang mit beruflichen Herausforderungen zu verbessern.

Supervision

Der Ursprung der Supervision findet sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in den USA.¹ Im Zuge der Industrialisierung und der daraus resultierenden finanziellen Notlagen löste die Arbeit freiwilliger Wohlfahrtsverbände die traditionelle Almosenpraxis ab. Charity Organizations waren für die effiziente Verteilung finanzieller Mittel zuständig, und die freiwilligen Helfer² wurden von bezahlten Sozialarbeitern supervidiert. In dieser Anfangsphase war Supervision noch eher ein Kontrollinstrument. Es folgten Phasen der Psychologisierung und Soziologisierung, und seit den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts befindet sich die Supervision in der Phase der Diversifizierung und Spezialisierung. So haben verschiedene Supervisionsmodelle etwa Einzug in die Medizin, Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Schulen gehalten.

In einigen Bundesländern haben sich auch in der Justiz Supervisionsmodelle etabliert, beispielsweise im Familienrecht und in der Bewährungshilfe. Das sogenannte „Bayerische Modell“ wurde unter anderem im Rahmen eines Workshops beim Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar im Jahr 2023 und darüber hinaus im Februar 2024 auf einer Tagung in Wustrau vorgestellt. Ein großer Vorteil ist, dass es für alle Berufsgruppen in der Justiz geeignet ist. Es verfolgt das Ziel, die Qualität der beruflichen Arbeit zu verbessern, und zwar psychisch (Haltung), sozial (Umfeld) und institutionell (Behörde). Ausgebildet werden dafür Supervisoren, die sich als Begleiter und Moderatoren der Supervision verstehen und insbesondere auf die Einhaltung der Regeln und der Struktur des Verfahrens achten, besonders auf Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und eine anonyme Fallschilderung sowie auf einen wertschätzenden Umgang miteinander hinwirken. Es findet keine Bewertung im Rahmen der Supervision statt, sondern sie dient der Betrachtung und Reflexion eigenen professionellen Handelns. Ein oder zwei Supervisoren arbeiten mit einer Gruppe von 6 bis 12 Teilnehmern. Jeder Teilnehmer kann dabei Fallgeber für die Gruppe sein. Der Fallgeber formuliert eine konkrete Frage an die Gruppe, schildert den Fall und beantwortet gegebenenfalls aufkommende Fragen zum Sachverhalt. Im Anschluss werden durch die Gruppe Hypothesen gebildet. Der Fallgeber wählt drei der ihm am besten erscheinenden



¹ Vgl. dazu auch Barth/Krabbe, Fallsupervision an Gerichten, 2018, S. 18 ff.

² Die Benutzung des generischen Maskulinums umfasst alle Geschlechter.

Hypothesen aus, und anhand dieser drei Hypothesen erarbeitet die Gruppe Handlungsideen. Der Fallgeber wählt zum Schluss die ihm am passendsten erscheinende Option aus. Zum Abschluss gibt es eine Feedback-Runde.

Die Supervision ermöglicht so allen Teilnehmern, in einem geschützten Raum ein konstruktives Feedback zur eigenen Arbeit zu erhalten, die Selbstwahrnehmung zu schulen, eigene Sichtweisen zu relativieren, den Blick auf die konkrete Konfliktsituation zu verändern, neue Ideen und Impulse in den Berufsalltag mitzunehmen, Kommunikation und Interaktion zu optimieren sowie die kollegiale Unterstützung und Erfahrung zur beruflichen Weiterentwicklung zu nutzen.

Intervision

Bei der Intervision handelt es sich um eine Form des in Eigenregie organisierten kollegialen Feedbacks unter Richtern. Das aktuell vor allem in Nordrhein-Westfalen praktizierte Konzept beinhaltet vornehmlich die Betreuung von Proberichtern durch erfahrenere Kollegen, indem regelmäßige Sitzungsbesuche mit Nachbesprechungen stattfinden. Kern der Tätigkeit des Intervisors ist dabei das konstruktive, wertungsfreie Feedback, das den Teilnehmern Erkenntnisse über die eigene Wirkung im Sitzungssaal und im Berufsalltag geben soll und die Möglichkeit, mit diesen Erkenntnissen ihr Auftreten zu steuern und bewusst einzusetzen.

Politische Förderung von Supervision/Intervision in Hessen

Die Vorteile der vorgenannten Modelle hat nicht zuletzt die Hessische Landesregierung erkannt und im aktuellen Koalitionsvertrag³ im Kapitel 3 „Aus Entschlossenheit für Sicherheit und einen starken Staat“ unter den Überschriften „Moderner und handlungsfähiger Rechtsstaat“ und „Justiz als attraktiver Arbeitgeber“ ausdrücklich statuiert, dass sie „Supervisionsangebote insbesondere für Familien- und Strafrichterinnen sowie -richter, bspw. in kindeswohlsensiblen Bereichen, anstrebt“ und dass sie „den Berufsstart von jungen Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erleichtern“ will, indem „die neuen Juristinnen und Juristen und andere Berufsgruppen mit Mentorinnen und Mentoren als direkte Ansprechpartner und mit Angeboten zur Supervision und Intervision begleitet“ werden.

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (im Folgenden „HMdJ“) ist aktuell dabei, ein Konzept zu Supervisions- und Intervisionsangeboten in der hessischen Justiz zu erstellen und führt hierzu gerade einen Erfahrungsaustausch auf Arbeitsebene durch. Frau Regierungsdirektorin Annika Schwab,

selbst Systemische Beraterin, Supervisorin in Weiterbildung und Volljuristin, ist dort in der Abteilung Z – Referat Z/A 6 mit dem Thema befasst.

Supervision/Intervision am Landgericht Frankfurt am Main

Schon 2017 bildete sich am LG Frankfurt eine Arbeitsgruppe „Intervision“, die seit Sommer 2022 ihre Arbeit unter dem Titel „Supervision/Intervision“ intensiviert hat und in Kontakt mit dem HMdJ steht.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Angebote im Bereich der Supervision/Intervision – auch über die Grenzen des Landgerichts hinaus – zu institutionalisieren. Zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe des LG Frankfurt (die Verfasserinnen dieses Artikels) sind als Kontaktpersonen für das Ministerium benannt worden, haben an einer entsprechenden Tagung der Richterakademie zu diesem Thema teilgenommen und eine hausinterne Fortbildung dazu abgehalten. Unterstützung erfährt die Arbeitsgruppe dabei auch durch die Verwaltung des Landgerichts, welche das neue Verwaltungsdezernat „Implementierung Supervision und Intervision“ geschaffen hat.

Sobald Kollegen die Ausbildung zum Supervisor absolviert haben, ist geplant, auszutesten, in welchen zeitlichen Abständen ein Supervisions-/Intervisionsangebot offeriert und ob dies gerichtsintern oder doch im Austausch mit Kollegen von anderen Gerichten und Gerichtsbarkeiten durchgeführt werden sollte.

Fazit und Ausblick

Supervision und Intervision sind wichtige Instrumente, um den täglichen Herausforderungen der richterlichen Tätigkeit gerecht werden zu können, aber auch eine stete Weiterentwicklung des professionellen Handelns und der eigenen Persönlichkeit anzustoßen.

Für eine Etablierung in der gesamten hessischen Justiz, die aktuell im Vergleich zu anderen Bundesländern zweifelsohne etwas hinterherhinkt, bedarf es entsprechend ausgebildeter Personen, wofür zunächst (überschaubare) finanzielle Mittel eingesetzt werden müssen. Auch wenn es zukünftig wünschenswert wäre, ergänzend eine Möglichkeit zum Einsatz externer Supervisoren zu schaffen, um beispielsweise besonders belastende Verfahren mit entsprechend psychologischer Betreuung aufzuarbeiten, bietet der Einstieg mit ausgebildeten Supervisoren aus den eigenen Reihen vielversprechende Möglichkeiten.

Es ist zu begrüßen, dass die Politik die Notwendigkeit der Etablierung von Supervision und Intervision erkannt hat, denn das Personal ist immer noch die wichtigste Ressource der Justiz!

Dr. Lea Eggerstedt und Beate Hübner

³ Koalitionsvertrag Hessen zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024–2029.